

⁶ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBl. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁷ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBl. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

Vereinte Nationen

A/RES/71/188



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
2. Februar 2017

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 68 *b*)

on der Generalversammlung 69/172 vom 18. Dezember 2014 und der Resolution des Men-

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Arbeit der Interinstitutionellen Gruppe für Jugendstrafrechtspflege und ihrer Mitglieder,

in Ermutigung fortgesetzter regionaler und überregionaler Anstrengungen, des Austauschs bewährter Verfahren und der Bereitstellung technischer Hilfe im Bereich der Jugendstrafrechtspflege und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem Weltkongress zum Jugendstrafrecht, der vom 26. bis 30. Januar 2015 in Genf stattfand,

in der Überzeugung, dass die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Rechtsprechung und die Integrität des Justizsystems sowie unabhängige Rechtsberufe unabdingbare Voraussetzungen für den Schutz der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und Demokratie und für die Gewährleistung einer Rechtspflege ohne jede Diskriminierung sind und daher unter allen Umständen geachtet werden sollen,

unter Hinweis darauf, dass jeder Staat einen wirksamen Rahmen von Rechtsbehelfen bereitstellen soll, damit bei Menschenrechtsbeschwerden oder im Fall von Menschenrechtsverletzungen Abhilfe geschaffen werden kann,

betonend, dass das Recht auf Zugang zur Justiz für alle eine wichtige Grundlage für die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch die Rechtspflege bildet,

begrüßend, dass in das Ziel 16 der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung¹⁸ über die

erneut erklärend, dass Kinder, die Opfer oder Zeugen von Verbrechen und Gewalt sind, besonders gefährdet sind und ihrem Alter, ihrer Reife und ihren Bedürfnissen ent-

Postkonfliktsituationen stabile Gesellschaften und Rechtsstaatlichkeit zu schaffen und zu bewahren, und begrüßt die Rolle des Amtes des Hohen Kommissars bei der Unterstützung der Einrichtung und der Tätigkeit von Mechanismen zur Unrechtsaufarbeitung in Postkonfliktsituationen;

7. *bekräftigt*, dass niemandem die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen

zu diesen Themen abgehaltenen einschlägigen Tagungen und Podiumsdiskussionen und den Berichten darüber²⁹;

29. *bittet* die Regierungen, dafür zu sorgen, dass alle Richter, Anwälte, Staatsan-

36. *beschließt*, die Frage der Menschenrechte in der Rechtspflege auf ihrer drei- undsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

*65. Plenarsitzung
19. Dezember 2016*
